

RS Vfgh 1960/7/11 V9/60, V10/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1960

Index

Keine Angabe

Norm

Jugendgerichtsgesetz 1988 §16, JGG 1949 §16 Abs3

WVG §2

WVG §6

WVG §10

1. JGG § 16 heute
2. JGG § 16 gültig ab 01.01.1989

Beachte

Metadatenquelle: DVD Recht compact, Verlag Österreich, Wien 2014

Rechtssatz

Nach dem Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung von Gesetzen wird der Teil des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945, durch den Verordnungen wieder in Kraft gesetzt worden sind, der Provisorischen Staatsregierung als oberstes Vollzugsorgan ungeachtet des Umstandes zuzurechnen sein, daß hierfür die Form eines Gesetzes gewählt wurde.

Die Frage, ob der Gesetzgeber zur Erlassung von Verordnungen zuständig ist, taucht hier nicht auf, weil die Provisorische Staatsregierung auch zur Führung der Aufgaben der obersten staatlichen Verwaltung berufen war (§ 27 Vorläufige Verfassung, StGBI. Nr. 5/1945). Die Frage, ob der Gesetzgeber zur Erlassung von Verordnungen zuständig ist, taucht hier nicht auf, weil die Provisorische Staatsregierung auch zur Führung der Aufgaben der obersten staatlichen Verwaltung berufen war (Paragraph 27, Vorläufige Verfassung, StGBI. Nr. 5 aus 1945,).

§ 16 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1949, Anlage der Kundmachung der Bundesregierung vom 10. November 1949, BGBl. Nr. 272, über die Wiederverlautbarung des Jugendgerichtsgesetzes wird als gesetzwidrig aufgehoben. Paragraph 16, Absatz 3, des Jugendgerichtsgesetzes 1949, Anlage der Kundmachung der Bundesregierung vom 10. November 1949, Bundesgesetzblatt Nr. 272, über die Wiederverlautbarung des Jugendgerichtsgesetzes wird als gesetzwidrig aufgehoben.

§ 13 Z 2 der Verordnung des BM für Justiz im Einvernehmen mit den BM für Inneres, für soziale Verwaltung und für Unterricht vom 11. Mai 1955, BGBl. Nr. 111, zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes (Jugendgerichtsverordnung) wird als gesetzwidrig aufgehoben. Der durch §§ 1 und 6 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, konkretisierte Begriff der Wiederverlautbarung enthält nicht die Ermächtigung, Vorschriften, die durch inhaltliche Derogation untergegangen sind, wieder zu verlautbaren und damit Normen neu zu erlassen. Ermächtigungen dieses Inhaltes enthält auch nicht der Vollmachtenkatalog des § 2. Wird daher eine nicht mehr geltende Vorschrift wieder

verlautbart, so werden die Grenzen der durch § 2 des WVG erteilten Ermächtigung überschritten (§ 10 WVG). Paragraph 13, Ziffer 2, der Verordnung des BM für Justiz im Einvernehmen mit den BM für Inneres, für soziale Verwaltung und für Unterricht vom 11. Mai 1955, BGBl. Nr. 111, zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes (Jugendgerichtsverordnung) wird als gesetzwidrig aufgehoben. Der durch Paragraphen eins und 6 des Wiederverlautbarungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 114 aus 1947, konkretisierte Begriff der Wiederverlautbarung enthält nicht die Ermächtigung, Vorschriften, die durch inhaltliche Derogation untergegangen sind, wieder zu verlautbaren und damit Normen neu zu erlassen. Ermächtigungen dieses Inhaltes enthält auch nicht der Vollmachtenkatalog des Paragraph 2, Wird daher eine nicht mehr geltende Vorschrift wieder verlautbart, so werden die Grenzen der durch Paragraph 2, des WVG erteilten Ermächtigung überschritten (Paragraph 10, WVG).

Im Erk. Slg. 3178/1957 hat der VfGH erkannt, daß die Aufhebung einer unter Berufung auf das WVG neu verlautbarten Rechtsvorschrift infolge Beseitigung der aus § 6 WVG erfließenden Bindung an den wiederverlautbarten Text die Wirkung hat, daß der vor der Wiederverlautbarung verbindlich gewesene Text der Rechtsvorschrift wieder in Geltung erwächst. Wenn aber die Rechtsvorschrift im Zeitpunkt der Wiederverlautbarung nicht mehr in Geltung stand, hat sich das Erkenntnis auf die Aufhebung der wiederverlautbarten Gesetzesstelle zu beschränken. Im Erk. Slg. 3178 aus 1957, hat der VfGH erkannt, daß die Aufhebung einer unter Berufung auf das WVG neu verlautbarten Rechtsvorschrift infolge Beseitigung der aus Paragraph 6, WVG erfließenden Bindung an den wiederverlautbarten Text die Wirkung hat, daß der vor der Wiederverlautbarung verbindlich gewesene Text der Rechtsvorschrift wieder in Geltung erwächst. Wenn aber die Rechtsvorschrift im Zeitpunkt der Wiederverlautbarung nicht mehr in Geltung stand, hat sich das Erkenntnis auf die Aufhebung der wiederverlautbarten Gesetzesstelle zu beschränken.

Entscheidungstexte

- V9/60

Entscheidungstext VfGH Keine Angabe 11.07.1960 V9/60

Schlagworte

Gerichte Gerichtsbarkeit Justizverwaltung Gerichtsorganisationsgesetz Jugendgerichte Verfassung Übergang 1945 einschließlich Vorläufige Verfassung Verordnung Wiederverlautbarung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1960:V9.1960

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at